Meine Berren! Se. Ercelleng ber Berr Finangminifter Dr. Rüger hat bei Gelegenheit ber Berathung bes heutigen Berichtes besonders in Aussicht geftellt, die Anregungen unseres herrn Bigepräsidenten Dr. Schill aus ber Situng vom 7. b. Mts. in Erwägung zu ziehen, wonach Borfehrungen getroffen werben möchten,

"welche Zweifel darüber nicht auftommen laffen, wie weit die Befugniffe ber Regierung gu Ueberschreitungen bez. außeretatmäßigen Ausgaben reichen",

und ich bin ber feften Ueberzeugung, daß bergleichen Borfehrungen nicht nur von ben Ständen, sondern im gangen Sanbe freudig begrüßt werben würden.

Meine Berren! Ihre Deputation ichlägt Ihnen nun bor,

"die bei Tit. 51 des außerordentlichen Staatshaushalts= Etats für 1902/03 für ben Bau einer normalfpurigen Nebenbahn von Chemnit durch das Chemnitthal nach Wechselburg als Nachpoftulat eingestellten 2,695,500 M. nach ber Vorlage zu bewilligen."

Prafident: Das Wort wird nicht weiter begehrt. Ich schließe die Debatte.

"Will die Rammer, bem eben gehörten Antrage entsprechend, die bei Tit. 51 bes angerordent= lichen Staatshaushalts: Etats für 1902/03 für ben Bau einer normalfpurigen Rebenbahn bon Chemnis burch bas Chemnisthal nach Wechfelburg als Nachpoftulat eingestellten 2,695,500 M. nach ber Borlage bewilligen?"

Ginftimmig.

Einem mir jum Ausbrucke gebrachten Buniche gu= folge rufe ich unter Ginverständniß der Rammer gunächst Bunkt 5 ber Tagesordnung auf: "Schlußberathung über ben mündlichen Bericht ber Beschwerbe= und Betitionsbeputation über die Betition bes Rittergutsbesiters August Schreiber in Rlein= seitschen und Genoffen um Berschärfung ber in der Berordnung vom 3. April 1901, Berkehr mit Rraftfahrzeugen auf öffentlichen Begen betreffend, enthaltenen Strafbeftimmungen." (Drud= fache Mr. 98.)

Berichterstatter Berr Abg. Bunde.

Ich eröffne die Debatte und gebe bem herrn Bericht= erstatter bas Wort.

Berichterftatter Abg. Bunde: Meine Berren! Der Rittergutsbesitzer Schreiber in Rleinseitschen und Benoffen petiren um Berschärfung der in der Berordnung vom 3. April 1901, ben Bertehr mit Kraftfahrzeugen

Sie führen gur Begründung ihrer beftimmungen. Betition Folgenbes an.

Im Laufe bes vorigen Jahres habe ber Bertehr mit Rraftfahrzeugen, besonders mit Automobilen, in Städten sowohl, als auch auf bem platten Lande fo jugenommen, bag Befiger von jungen ober unruhigen Pferben fich nicht mehr mit biefen auf öffentliche Wege magen burften, ohne babei Leben und Gefundheit gu ristiren, ba trop ber gebachten Berordnung im borigen Jahre in ben wenigen Commermonaten viele, jum Theil fehr ichwere Unglücksfälle vorgetommen feien, weil fich die Thiere vor bem ungewohnten, vertehrsftorenden Geräusch ber Automobile gescheut hatten und weil die Führer dieser Fahrzeuge leichtfertig und rücksichtslos Mun habe im vorigen Jahre eine verfahren feien. Bersammlung von Antomobilfahrern in Dresben statt= gefunden. In berfelben habe man beschloffen, eine Abmilberung ber allzu ftrengen Beftimmungen in ber Berordnung anzustreben. Sie, bie Betenten, aber müßten bagegen um Bericharfung ber Strafbestimmungen in ber erwähnten Berordnung bringend bitten, welche Berschärfung um beswillen nothwendig fei, weil die polizeiliche Aufficht über Automobilfahrer auf dem platten Lande nicht so ausgeübt werden könne wie in den Städten, fodaß es mangels beständiger Aufficht manchem Automobilfahrer leicht möglich werbe, die gesetlichen Borfchriften zu umgeben und fich bei etwa verursachten Unglücksfällen ber Beftrafung zu entziehen, weil eben in ben meiften Fallen außer bem Berunglückten, ber mit fich felbft zu thun habe, und bem schuldigen Automobil= fahrer niemand ba fei, um die Person bes letteren feft= zustellen und zur Bestrafung anzuzeigen. Sollte aber boch einmal eine Anzeige erfolgen, fo fei eine bem Bergeben entsprechende Bestrafung nicht möglich, ba bas höchste zulässige Strafmaß von 60 M. Gelbstrafe ober 14 Tagen Saft viel zu niedrig sei für solche, die in ber Lage feien, Taufende von Mark für ein fo gefährliches Fahrzeug auszugeben. Gin fo niedriges Strafmaß reize die Automobilfahrer eber zu leichtfertigem, rücksichtslosem Fahren an, als fie vor foldem abzuschrecken. Da es nun im allgemeinen Berkehrsintereffe liege, diesen Uebel= ftänden nach Möglichkeit und nachdrücklich zu fteuern - und bas fei um fo bringenber geboten, als fich ber Automobilverkehr voraussichtlich sehr schnell weiterentwickeln werde -, fo mußten eben verschärfte Strafbeftimmungen gegen leichtfertiges und rücksichtsloses Gebaren mit Automobilen geschaffen werben, und Betenten seien ber Meinung, bie Automobilfahrer würden zu größerer Vorsicht veranlaßt und Bertehreftörungen und Unglücksfälle würden vielauf öffentlichen Wegen betreffend, enthaltenen Straf= fach vermieden werden, wenn die in § 20 der mehrfach